



# ALAVI FRÖSNER STADLER

## Rechtsanwälte

RAe Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

**Vorab per Telefax: 2 Seiten**

Kammergericht

Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

**Fax-Nr.: 030/9015-2685**

**5 U 27/06**

In Sachen

**Lesser ./.. eBay International AG**

wird ergänzend vorgetragen, dass die Berufungsbeklagte wegen § 127a UrhG keinen Schutz als Datenbankhersteller nach deutschem Urheberrecht genießen kann. Das UrhG ist auf die Berufungsbeklagte nämlich gar nicht anwendbar.

Die Berufungsbeklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Die Schweiz ist weder Mitglied der EU noch des EWR, weshalb der persönliche Anwendungsbereich des UrhG für die Klägerin und Berufungsbeklagte nicht eröffnet ist. Schutz als Datenbankhersteller genießen nach § 127a Abs. 2 UrhG nur solche Unternehmen, deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltung sich im Gebiet der EU befindet. Beides trifft auf die Berufungsbeklagte, wie auch auf die amerikanische Konzernmutter, nicht zu.

Staatsverträge i.S.v. § 127a Abs. 3 UrhG über das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers bestehen nicht, weshalb auch hierüber kein Schutz der Berufungsbeklagten begründet werden kann.

Darüber hinaus ist der Umstand, dass die Berufungsbeklagte in der Berufungsinstanz eine Verlängerung der gesetzten Schriftsatzfrist beantragt hat, nach der Rechtsprechung als dringlichkeitsschädlich anzusehen (vgl.

RA Robert Alavi  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Stadler  
Dipl.-Jur. Univ.

RAin Katharina Frösner  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

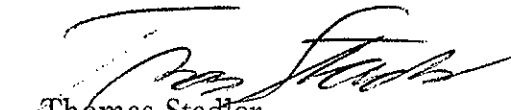
"Villa Bertha"  
Haydstr. 2, 85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060  
Fax: 0 81 61 / 230 278  
e-mail: [afs@afs-rechtsanwaelte.de](mailto:afs@afs-rechtsanwaelte.de)  
<http://www.afs-rechtsanwaelte.de>

Datum            Zeichen  
04.12.2006    0504/05-TS/TS

Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 12, Rn. 3.16 m.W.N.). Durch das prozessuale Verhalten der Berufungsbeklagten in der Berufungsinstanz ist die vom Landgericht noch teilweise bejahte Dringlichkeit endgültig entfallen.

Das Urteil ist deshalb auch diesen Gründen aufzuheben.



Thomas Stadler  
Rechtsanwalt